

An
403.05, Frau Berg

Stadt Wuppertal
Eingetragen
30. Sep. 2015
Referat Finanzen
Kämmerei

**Überprüfen von Flächen auf Bodenbelastungen im städtischen Grundstücksverkehr
Grundstücksverkauf (3 Wohngrundstücke) / Ihre Anfrage vom 16.09.15 / Az.: 403.05-27942
Alter Kirchweg, nördlich HsNr. 57 (Gemark. Langerfeld, Flur 463, Flurstücke 261, 100; 104)**

1. Einträge im FIS ALBo (Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen)

Im FIS ALBo der Stadt Wuppertal liegen zu den angefragten Flurstücken in den Kategorien 1.1 – 1.3 (siehe unten, im Kapitel: Erläuterungen) keine Einträge vor.

2. Empfehlungen

Auf Grund der aktuellen Erkenntnisse sind keine Untersuchungen angezeigt.
Es liegen zurzeit keine Anhaltspunkte auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor.

3. Hinweise

An dieser Stelle wird angemerkt, dass durch die ständige Fortschreibung und Weiterentwicklung umweltrelevanter Daten weitere Erkenntnisse auch über unvorhersehbare Belastungssituationen zu einem späteren Zeitpunkt nicht auszuschließen sind.



Choroba

Erläuterungen:

Die Stellungnahme des R. 106.23 (Untere Bodenschutzbehörde) beinhaltet die erhobenen und erfassten Flächen. Diese sind folgenden Kategorien zugeordnet:

- 1.1) Kataster über altlastverdächtige Flächen und Altlasten
- 1.2) Erfassung schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen
- 1.3) Verzeichnisflächen

Hierbei bedeutet die Zuordnung zu 1.1) oder 1.2), dass in der Regel ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren besteht, der geeignet ist, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Erst durch weiterführende Untersuchungen wie Recherchen oder chemische Boden- bzw. Wasseruntersuchungen kann festgestellt werden, ob eine Gefahr tatsächlich besteht. Soweit bereits Gutachten vorhanden sind, ist dies angegeben. Diese sollten, soweit nicht schon erfolgt, in einem nächsten Schritt ausgewertet werden. Trotz bereits vorhandener Gutachten können in Abhängigkeit der Ergebnisse weitere Untersuchungen ggf. auch Maßnahmen zur Gefahrenbeseitigung erforderlich werden.

Im Gegensatz dazu besteht für Flächen, die der Kategorie 1.3) (Verzeichnisflächen) zugeordnet wurden, ein hinreichender Gefahrenverdacht erst bei Hinzutritt zusätzlicher Anhaltspunkte. Daher sind für diese Flächen weiterführende Untersu-

chungen vorerst nicht angezeigt. Da die erhobenen und erfassten Flächen ständig fortgeschrieben werden, ist es nicht ausgeschlossen, dass sich zukünftig ein Gefahrenverdacht ergibt.

Soweit Boden-, Bodenluft-, und/oder Grundwasseruntersuchungen empfohlen werden, richten sich diese nach den Vorgaben des Bodenschutzrechts. Unabhängig von den hier gegebenen Empfehlungen können abfalltechnische Untersuchungen und Baugrunduntersuchungen erforderlich werden.

Des Weiteren sind in der Stellungnahme

- die Flächennummer,
- die Art der Fläche (Altstandort, Altablagerung etc.),
- die Ursache bzw. die ehemaligen ggf. auch die aktuellen Nutzungen,
- bei Betriebs- und Altstandorten zusätzlich auch der Zeitraum der Nutzung

angegeben.

Die bodenschutzrechtlichen Grundlagen sind festgehalten,

- im Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG),
- in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV),
- im Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW).

Die bodenschutzrechtlichen Grundlagen und diverse Arbeitshilfen finden sich auf der Internetseite des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (http://www.lanuv.nrw.de/boden/boden_altlasten.htm).